

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pr numerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 11. Dezember 1885.

N<sup>o</sup> 50.

**Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Weisen:** Denaturierung von Branntwein zur Herstellung von Spiritusluden bezw. Antipyrin aus Ethyläther; — Zulassung von Privat-Transitlagern für Weinöhl, butterartiges Vorbeeröl und öllienischen Honig; — Befugniß einer Steuerstelle Seite 533

**2. Post-Weisen:** Statut der deutschen Notenbanken Ende November 1885 . . . . . 534

**3. Maß- und Gewichts-Weisen:** Bestimmungen, betreffend die Prüfung von Thermometern . . . . . 536  
**4. Anstalt-Weisen:** Ernennungen . . . . . 538  
**5. Polizei-Weisen:** Ausweisung von Wollländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 538  
**6. Eisenbahn-Weisen:** Schmalspigel-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands; — Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands; — Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands . . . 541

### I. Zoll- und Steuer-Weisen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. November d. J. beschlossen,

- a) daß den Fabrikanten von Spiritusluden allgemein gestattet werden dürfe, den von ihnen steuerfrei zu verwendenden Branntwein mit 0,5 Prozent Kerpentindl zu denaturiren,
- b) daß die Steuervergütung für Branntwein nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, den Fabrikanten von Antipyrin aus Ethyläther für den zur Herstellung des Ethyläthers verwendeten Branntwein unter folgenden Bedingungen gewährt werde:

1. Die Denaturierung des Branntweins geschieht durch Vermischung mit 0,025 Prozent Ethyläther.
2. In dem nach §. 21 des Regulativs von dem Gewerbetreibenden zu führenden Kontobuche sind die Mengen des hergestellten Ethyläthers, sowie des daraus gewonnenen Antipyrins nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde nachzuweisen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. November d. J. beschlossen, daß die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt werden, ausnahmsweise auch für das der Tarifnummer 26 f unterliegende Weinöhl und butterartige Vorbeeröl, sowie für öllienischen Honig Transitlager ohne amtlichen Rückschluß zuzulassen, wenn ein Verkehrsbedarfniß anzuerkennen ist und im Interesse der Zollsicherheit keine Bedenken entgegenstehen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. November d. J. beschlossen, dem Königlich preussischen Hauptzollamt zu Swinemünde die unbeschränkte Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Zuders zu erteilen.